

Zu TOP 14

Aufwandsentschädigungen für Telefon- und Videokonferenzen

Der Hessische Landtag hat am 06.05.2020 u. a. einen Gesetzentwurf bezüglich der Aufwandsentschädigungen beschlossen.

§ 27 HGO wird einen neuen Absatz 3a mit folgendem Wortlaut erhalten:

*„Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgeldes, kann den Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Entschädigung sowie ihre Höhe kann auch der Ausschuss nach § 51a Abs. 1 treffen.“*

Dieser Artikel tritt mit Ende der laufenden Kommunalwahlperiode am 31. März 2021 außer Kraft.

Durch diese Rechtsgrundlage soll den kommunalen Gebietskörperschaften in der durch die Corona-Pandemie bestehenden Ausnahmesituation die Möglichkeit eröffnet werden, den Mandatsträgern für den seit dem 20.03.2020 entstandenen Aufwand für Telefon- oder Videokonferenzen eine Entschädigung zu gewähren.

Nach der Entschädigungssatzung der Stadt Melsungen erhalten ehrenamtlich Tätige für jede Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter\*in der Stadt entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Für Telefon- oder Videokonferenzen sollte dies bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes ebenfalls Anwendung finden.

Der Magistrat schlägt somit vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussvorschlag:**

Ehrenamtlich Tätige erhalten bis zum Ende der Kommunalwahlperiode am 31.03.2021 für jede Teilnahme an einer Telefon- oder Videokonferenz der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter\*in der Stadt entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Melsungen. Gleiches gilt für Telefon- oder Videokonferenzen einer Fraktion. Die jeweilige Teilnahme ist zu dokumentieren.

Melsungen, 11.05.2020  
I/1 Ga/Wen

Der Magistrat



Boucsein  
Bürgermeister